



1. Angaben zur Person

Frau Herr (bitte ankreuzen)

..... Name Vorname
..... Straße, PLZ, Ort
..... Geburtsname Geburtsdatum
..... Geburtsort E-Mail
..... Telefon-Nummer tagsüber Telefon-Nummer privat
..... Mobil-Nummer Fax-Nummer

2. § 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nachweislich eine Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Qualitätsmanagement/Beauftragter der obersten Leitung (QM) erfolgreich bestanden hat.
2. Abweichend vom Absatz 1 können auch Akademikerinnen / Akademiker, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und während des Studiums mindestens 70 Stunden im QM-Wesen nachweisen können, zugelassen werden. Ferner kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer mindestens 3 Jahre in einem zertifizierten Betrieb innerhalb der QM-Abteilung tätig war, oder wer auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
3. Ferner können Teilnehmer/innen, die bei einem zertifizierten, externen Bildungsträger die fachlichen/theoretischen Grundlagen in einem mindestens 100 Stunden umfassenden Lehrgang erworben haben, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.



Als Unterlagen füge ich bei:

- Meisterprüfungszeugnis oder
- Gleichwertiges Prüfungszeugnis (Fachhochschule oder Hochschulabschluss) oder
- Bescheinigungen über vergleichbare Erfahrungen und Kenntnisse, die nicht unter denen liegen, die zur Ablegung der Meisterprüfung (Industriemeisterprüfung) erforderlich sind.
- Bescheinigung der Fortbildungsprüfung „Fachkraft für Qualitätsmanagement“/„Beauftragter der obersten Leitung“
- Eventuell weitere Bescheinigungen

Abschriften und Fotokopien müssen beglaubigt sein!

Hinweis:

Im Falle des Vorliegens einer Behinderung ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen (Nachteilsausgleich).

Wurde die Prüfung bereits bei einer anderen zuständigen Stelle abgelegt?

- ja, bei Datum.....
- zum Teil, bei Datum.....
- nein

3. Derzeitige berufliche Tätigkeit

Arbeitgeber:

Ort:

Ausgeübter Beruf:

Beschäftigt seit:



4. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt laut Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland **230,00 Euro**. Diese Gebühr gilt auch bei einer Wiederholung dieser Fortbildungsprüfung.

Die Prüfungsgebühr wird mit der Zustellung des entsprechenden Zulassungsschreibens fällig.

Bankverbindung:

(diese Angaben dienen für eventuelle Rücküberweisungen z. B. wegen Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung)

.....
Bankleitzahl

.....
Bank

.....
Kontonummer

.....
Name des Kontoinhabers

Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber:

(Falls die Prüfungsgebühr vom Arbeitgeber übernommen wird, bitte die Anschrift angeben)

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Wohnort

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Zurücknahme der Prüfungszulassung und gegebenenfalls die Einziehung des Prüfungszeugnisses zur Folge haben können. Gleichzeitig versichere ich, dass ich noch keine Anmeldung zu dieser Fortbildungsprüfung gestellt habe und auch nicht bereits an einer entsprechenden Prüfung teilgenommen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



**Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für
nichthandwerkliche Berufe (Merkblatt für Ihre Unterlagen)**

§ 17 Leitung und Aufsicht

- Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung ausschließen.
- Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In den übrigen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber entschuldigt zur Prüfung nicht erscheint.
- Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle nach Vorlage eines ärztlichen Attestes). Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
- Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Auszug aus der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom
8. Dezember 2004 in der geänderten Fassung vom 15. Juni 2011:**

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.